

**Handreichung**  
**zur**  
**Leistungsfeststellung**  
**und**  
**Leistungsbeurteilung**  
**an**  
**AHS**

# Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

an den allgemein bildenden höheren Schulen

## Inhaltsübersicht:

<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>I. Leistungsfeststellung</b> .....	4
1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
2. Formen der Leistungsfeststellung (LBVO § 3).....	5
2.1 Feststellung der Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht (LBVO § 4).....	5
2.2 Besondere mündliche Leistungsfeststellung.....	7
2.2.1 Mündliche Prüfungen (LBVO § 5).....	7
2.2.2 Mündliche Übungen (LBVO § 6).....	8
2.3 Besondere schriftliche Leistungsfeststellung.....	8
2.3.1 Schularbeit (LBVO § 7).....	8
2.3.2 Schriftliche Überprüfung (LBVO § 8).....	10
2.4 Besondere praktische Leistungsfeststellung (LBVO § 9).....	11
3. Gewichtung der verschiedenen Formen der Leistungsfeststellung.....	12
<b>II. Leistungsbeurteilung</b> .....	13
1. Grundsätze der Leistungsbeurteilung (LBVO § 11).....	13
2. Beurteilungsstufen (SchUG § 18; LBVO § 14).....	14
3. Besondere Bestimmungen bei schriftlichen Leistungsfeststellungen (LBVO § 15)....	15
4. Information der Erziehungsberechtigten (SchUG § 19).....	16
5. Festlegung der Jahresbeurteilung (SchUG § 20).....	16
<b>III. Besondere Prüfungen zur Festlegung der Jahresbeurteilung</b> .....	17
1. Feststellungs- und Nachtragsprüfung (LBVO § 21).....	17
2. Wiederholungsprüfung (LBVO § 22).....	18
3. Kommissionelle Prüfung (SchUG § 71 Abs. 4).....	19
<b>IV. Beurteilung des Verhaltens in der Schule (SchUG § 21; LBVO § 11)</b> .....	19
<b>V. Besondere Hinweise</b> .....	20
<b>VI. Übersicht über die Formen der Leistungsfeststellung</b> .....	23

## Rechtsgrundlagen

Im Folgenden sind die wichtigsten Gesetzes- und Verordnungsstellen angeführt, die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung betreffen.

- **Schulunterrichtsgesetz (SchUG)**
  - § 18 Leistungsbeurteilung
  - § 19 Information der Erziehungsberechtigten (inkl. Frühwarnsystem)
  - § 20 Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe (inkl. Feststellungsprüfung)
  - § 23 Wiederholungsprüfungen
  - § 25 Aufsteigen
  - § 57 Lehrerkonferenzen
  - § 71 Berufung
- **Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)**
- **Lehrplanverordnung für die AHS, 3. Teil: Schul- und Unterrichtsplanung,**  
Punkt 4: Leistungsfeststellung:
  - Bekanntgabe des Gesamtkonzepts der Rückmeldung und Leistungsbeurteilung an die Schüler/innen und die Erziehungsberechtigten durch die Lehrer/innen zu Beginn jedes Schuljahres
  - Zahl und Dauer der Schularbeiten

Daneben gibt es eine Reihe von Vorschriften für besondere Arten von Prüfungen, auf die aber im Folgenden nicht näher eingegangen wird:

- **Reifeprüfung** (§§34–42 SchUG, Reifeprüfungsverordnungen für AHS)
- **Einstufungs- und Aufnahmeprüfung** (Verordnung)
  - Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Vorbildung des/der Aufnahmewerber/in für die angestrebte Schulstufe ausreicht.
  - Die Aufnahmeprüfung dient der Feststellung, ob beim Übertritt in eine andere Schulart der/die Übertrittswerber/in die Eignung für die angestrebte Schulart, Schulform oder Fachrichtung aufweist.
- **Aufnahme- und Eignungsprüfung** (Verordnung)
  - Die Aufnahme- und Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der/die Aufnahmewerber/in die Eignung (geistige, körperliche, künstlerische) für die betreffende Schule aufweist.

Für **alternative Leistungsfeststellung bzw. -beurteilungen** (wie L.O.B., Portfolio, etc.) siehe z.B.:

- Stern, Thomas: Förderliche Leistungsbeurteilung. <http://www.oezeps.at>
- Kschwendt-Michel, Henrike, u.a.: Neue Wege der schriftlichen Leistungsfeststellungen in den allgemein bildenden höheren Schulen Wiens.  
<http://www.eltern.tsn.at/service/downloads/Leistung-neu.pdf>

### Begriffsklärung:

**Leistungsfeststellung** ist das Ermitteln der Schülerleistung durch die Messung von Lernergebnissen unter Anwendung eines Messinstrumentes (z. B. Feststellen der Mitarbeit).

**Leistungsbeurteilung** ist die im Anschluss an die Leistungsfeststellung vorgenommene Bewertung des Messergebnisses durch Vergleich mit einem Beurteilungsmaßstab (Note). Die Leistungsbeurteilung ist rechtlich gesehen ein Sachverständigengutachten.

Als unmittelbar Vorgesetzte/Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Lehrer/innen kann die Schulleitung im Aufsichtsweg Noten abändern.

# I. Leistungsfeststellung

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- Leistungsfeststellungen (LF) müssen Bezug zu Stoffgebieten haben, die im Lehrplan festgelegt sind und dürfen nur jene Inhalte umfassen, die **bis zum Zeitpunkt** der Prüfung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind.
- LF sind möglichst **gleichmäßig** über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.
- LF sind dem **Bildungsstand** der Schülerinnen und Schüler, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes, den Anforderungen des Lehrplans und dem **jeweiligen Stand des Unterrichts** anzupassen.
- Die **Beurteilungskriterien und Bewertungsmaßstäbe** müssen bekannt gegeben werden. (vgl. Lehrplan, dritter Teil, Punkt 4: „Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihr Gesamtkonzept der Rückmeldung und Leistungsfeststellung den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben.“). Die Leistungsbeurteilung muss sachlich fundiert sein; die Bekanntgabe darf Schülerinnen und Schüler nicht in ihrer Selbstachtung beeinträchtigen oder entmutigen. Vielmehr soll es zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses kommen, wodurch Schülerinnen und Schüler zu richtiger Selbsteinschätzung hingeführt werden.
- LF sind in den Unterricht zum Nutzen aller Schülerinnen und Schüler der Klasse einzubauen.
- Die Durchführung hat während des Unterrichtes zu erfolgen (ausgenommen Nachschularbeiten für einzelne Schülerinnen und Schüler, Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen).
- Damit die Anzahl der Leistungsfeststellungen für einzelne Schülerinnen und Schüler nicht ausufert, werden **Koordinationssitzungen und Klassenkonferenzen** empfohlen.
- Bei körperlicher Behinderung oder gesundheitlicher Gefährdung ist auf LF zu verzichten.
- LF dürfen nicht nach mindestens drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen, mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen (außer bei freiwilliger Meldung) durchgeführt werden.
- In den letzten drei Unterrichtstagen vor einer Beurteilungskonferenz dürfen LF nur mit Zustimmung des Direktors durchgeführt werden.

## **2. Formen der Leistungsfeststellung (LBVO § 3)**

- 2.1 Feststellung der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler im Unterricht
- 2.2 Besondere mündliche Leistungsfeststellung
  - 2.2.1 Mündliche Prüfung
  - 2.2.2 Mündliche Übung
- 2.3 Besondere schriftliche Leistungsfeststellung
  - 2.3.1 Schularbeit
  - 2.3.2 Schriftliche Überprüfung (Diktat, Test)
- 2.4 Besondere praktische Leistungsfeststellung
- 2.5 Besondere graphische Leistungsfeststellung

Neben den hier angeführten Leistungsfeststellungen gibt es auch so genannte **Informationsfeststellungen (Lernzielkontrollen)**. Sie dürfen **nicht zur Beurteilung der Leistungen** von Schülerinnen und Schülern herangezogen werden; sie dienen lediglich der Information von Lehrerinnen und Lehrern darüber, auf welchen Teilgebieten die Lehrziele erreicht wurden bzw. wo ergänzender Unterricht notwendig ist.

## **2.1 Feststellung der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler im Unterricht (LBVO § 4)**

### **Sie umfasst:**

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages (Stoffwiederholung) einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden. Dabei sind sowohl in Alleinarbeit als auch in Partner- und Gruppenarbeit erbrachte Leistungen zu berücksichtigen.

## Grundsätze:

- Einzelne Leistungen sind nicht gesondert zu benoten. Es ist eine **Gesamtbeurteilung** der Mitarbeit auf Grund der darüber vorgenommenen Aufzeichnungen am Ende des Semesters beziehungsweise der Schulstufe vorzunehmen.
- **Aufzeichnungen** sind so oft und eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist (mindestens einmal im Monat pro Schülerin/pro Schüler).
- Die Feststellung der Mitarbeit von Schülerinnen und Schüler betrifft **alle** Leistungen im Unterricht sowie die Hausübungen. Die Mitarbeit umfasst nicht nur die Beantwortung von Fragen oder Stoffwiederholungen, sondern beispielsweise auch das Lesen, das Übersetzen oder die schriftliche Wiedergabe eines Textes, die Führung des Schulübungsheftes, die Lösung einer Aufgabe im Rahmen von einer Gruppenarbeit, das Rechnen eines mathematischen Beispiels anhand einer soeben erlernten mathematischen Formel an der Tafel. In die Feststellung der Mitarbeit sind also nicht nur die mündlichen, sondern auch die schriftlichen, graphischen und praktischen Leistungen einzubeziehen.
- **Hausübungen** dienen dem Vertiefen und Wiederholen des im Unterricht behandelten Stoffes und sollen die Unterrichtsarbeit ergänzen.  
Was das Ausmaß der Hausübungen betrifft, so hat auf die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen zu werden. In jedem Fall haben Hausübungen so vorbereitet zu werden, dass sie die Schülerinnen und Schüler **allein** – also ohne Hilfe anderer – machen können.
- Lehrerinnen und Lehrer können die Mitarbeit ihrer Schülerinnen und Schüler mit Hilfe eines individuell entwickelten Systems (z.B. Plus und Minus) bewerten. Das System darf aber **keinen Notencharakter** haben.
- Schriftliche Stundenwiederholungen (= schriftliche Mitarbeitsfeststellung) sind keine punktuellen „Leistungsfeststellungen“, sondern schriftliche Leistungen, die im Rahmen der Mitarbeit erbracht werden. Sie können im Verlauf des jeweiligen Unterrichtsgeschehens nach Bedarf stattfinden und sind in der Regel auf den Lehrstoff der vorangegangenen Unterrichtsstunden beschränkt. Sie sind in Schularbeitsfächern zulässig.
- Unzulässig sind „verkleidete Tests“, die wie Tests gehandhabt und lediglich statt mit Noten mit Punkten oder ähnlichem beurteilt werden (in Schularbeitsfächern bzw. dann, wenn die Gesamtarbeitszeit für Tests bereits ausgeschöpft ist).

## 2.2 Besondere mündliche Leistungsfeststellungen

### 2.2.1 Mündliche Prüfungen (LBVO § 5):

- a) **Unterrichtsgegenstände:** alle ausgenommen Geometrisches Zeichnen, Bewegung und Sport, Textiles bzw. Technisches Werken sowie in der Unterstufe Bildnerische Erziehung und Maschinschreiben
- b) **Anzahl:**
- nur so viele, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder eine Schulstufe unbedingt notwendig sind
  - Recht jeder Schülerin und jedes Schülers, in jedem Unterrichtsgegenstand einmal im Semester eine mündliche Prüfung auf Wunsch abzulegen; Anmeldung so zeitgerecht, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.
- c) **Terminfestlegung:**
- spätestens zwei Unterrichtstage vorher durch die Lehrerin/den Lehrer
  - nicht unmittelbar nach mindestens drei schulfreien Tagen oder einer mehrtätigen Schulveranstaltung beziehungsweise schulbezogenen Veranstaltung (ausgenommen freiwillige Meldung der Schülerin/des Schülers)
  - in der Unterstufe: nicht an einem Tag, an dem eine Schularbeit oder ein Test stattfindet; außerdem nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen pro Schülerin/pro Schüler am gleichen Schultag
- d) **Durchführung:**
- mindestens zwei voneinander möglichst unabhängige Fragen
  - jüngere Stoffgebiete können genauer, weiter zurückliegende nur übersichtsweise geprüft werden
  - auf Fehler ist umgehend hinzuweisen
  - Dauer: in der Unterstufe maximal 10, in der Oberstufe maximal 15 Minuten. Nach Möglichkeit soll nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde für mündliche Prüfungen aufgewendet werden.
  - Bekanntgabe der Beurteilung spätestens am Ende der Unterrichtsstunde
  - kein Beisitz (Anwesenheit der Schulleiterin/des Schulleiters im Sinne SchUG § 56 Abs. 3 möglich)

### 2.2.2 Mündliche Übung (LBVO § 6):

- a) **Arten:** Referate, Redeübungen u.ä.
- b) **Festlegung des Themas:** spätestens 1 Woche vorher
- c) **Dauer:** in der Unterstufe maximal 10, in der Oberstufe maximal 15 Minuten
- d) **Anzahl:** nur so viele, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung über ein Semester oder eine Schulstufe notwendig sind

## 2.3 Besondere schriftliche Leistungsfeststellungen

### 2.3.1 Schularbeiten (LBVO § 7):

- a) **Anzahl, Aufteilung und Dauer:** laut Lehrplan (siehe Übersicht)
- b) **Terminfestlegung:**
  - nicht nach mindestens drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen oder einer mehrtägigen Schulveranstaltung beziehungsweise schulbezogenen Veranstaltung
  - nicht mehr als eine Schularbeit für Schülerin/Schüler an einem Tag
  - nicht mehr als zwei Schularbeiten für Schülerin/Schüler innerhalb einer Woche (= 8 Tage)
  - nur in erster bis vierter Unterrichtsstunde (d.h. auch eine mehrstündige Schularbeit endet spätestens mit der 4. Stunde)
  - Terminfestlegung im ersten Semester bis spätestens vier Wochen und im zweiten Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Semesters; dann unverzügliche und nachweisliche Bekanntgabe an die Schülerinnen und Schüler und Vermerk im Klassenbuch
  - Änderung eines Termins nur mit Zustimmung der Direktorin/des Direktors
- d) **Aufgabenstellung:**
  - Aufgabenstellungen und Texte sind in vervielfältigter Form vorzulegen (ausgenommen z. B. kurze Aufsatzthemen)
  - Einbeziehung praktischer Arbeitsformen (z. B. Arbeit am Computer) ist zulässig
  - mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen (außer wesentliche fachliche Gründe sprechen dagegen wie z. B. in Deutsch oder in Fremdsprachen nach dem Anfangsunterricht)
  - Bekanntgabe der Stoffgebiete mindestens eine Woche vorher
  - Der in den letzten beiden Stunden vor der Schularbeit behandelte neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein.

e) ***Korrektur und Beurteilung:***

- Innerhalb einer Woche zurückgeben (Fristerstreckung um höchstens eine Woche in begründeten Fällen durch Direktorin/Direktor). Liegt die Frist innerhalb von Ferienzeiten, so ist die Schularbeit nach den Ferien am ersten Tag, an dem der betreffende Unterrichtsgegenstand unterrichtet wird, zurückzugeben.
- Gelegenheit zur Einsichtnahme im Original für die Erziehungsberechtigten
- nach Ende des Schuljahres Aufbewahrung der Schularbeiten ein Jahr lang in der Schule

f) ***Nachholen von Schularbeiten:***

- wenn mehr als die Hälfte der Schularbeiten in einem Gegenstand im Semester versäumt wurde
- in der Oberstufe bei mehr als einer Schularbeit im Semester: so viele versäumte Schularbeiten nachholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten erbracht werden
- Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist.

g) ***Wiederholung von Schularbeiten:***

- bei mehr als der Hälfte „Nicht genügend“ der teilnehmenden Schüler/innen
- Wiederholung innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe der Schularbeit
- neue Aufgabenstellung aus demselben Stoffgebiet
- Terminbekanntgabe bei Rückgabe der Schularbeit und Vermerk im Klassenbuch
- Für Beurteilung ist jene Schularbeit heranzuziehen, bei der die Schülerin/der Schüler die bessere Leistung erbracht hat; bei Versäumen einer der beiden Schularbeiten wird die vorhandene Leistung für die Beurteilung herangezogen.

h) ***Statistische Aufzeichnungen an der Schule:***

- nach Klassen und Unterrichtsgegenständen geordnet mit Datum und Ergebnis jeder Schularbeit und Zahl der Schülerin/des Schülers, die eine bestimmte Schularbeit versäumt haben
- Grundlage für pädagogische Beratung über Unterrichtsarbeit, Leistungssituation und Leistungsbeurteilung sowie allfällige besondere Umstände in einzelnen Klassen

### 2.3.2 Schriftliche Überprüfung (LBVO § 8):

- a) **Arten:** Tests, Diktate über ein abgeschlossenes, kleineres Stoffgebiet
- b) **Unterrichtsgegenstände:**
  - **Tests** können in allen Gegenständen abgehalten werden, in denen **keine** Schularbeiten vorgesehen sind, ausgenommen Geometrisches Zeichnen, Bewegung und Sport, Textiles bzw. Technisches Werken sowie in der ersten bis fünften Klasse Bildnerische Erziehung.
  - **Diktate** sind in Deutsch, in den lebenden Fremdsprachen, in Musikerziehung und Maschinschreiben (Textverarbeitung) möglich.
- c) **Terminfestlegung:**
  - nicht unmittelbar nach mindestens drei schulfreien Tagen oder einer mehrtägigen Schulveranstaltung beziehungsweise schulbezogenen Veranstaltung
  - nicht an einem Tag, an dem eine Schularbeit stattfindet
  - an einem Schultag höchstens ein Test oder ein Diktat pro Klasse
  - Ankündigung zwei Unterrichtstage vorher
  - Vermerk im Klassenbuch spätestens am Tag der Durchführung
- d) **Anzahl und Dauer:**
  - nur so viele, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung über ein Semester oder eine Schulstufe notwendig sind
  - zulässige Höchstdauer je Test in der Unterstufe 15, in der Oberstufe 20 Minuten
  - höchst zulässige Gesamtarbeitszeit für alle Tests und Diktate pro Gegenstand und Semester: in der Unterstufe 30, in der Oberstufe 50 Minuten
- e) **Aufgabenstellung:**
  - ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet (ca. acht bis zwölf Unterrichtseinheiten)
  - bei Tests Vorlage der Aufgabenstellungen in vielfältiger Form
  - Bekanntgabe der Zuteilung von Punkten pro Frage bei Verwendung eines Punkteschlüssels
- f) **Korrektur, Rückgabe und Wiederholung:**
  - bei Verwendung eines Punkteschlüssels Zuteilung beziehungsweise Abzug von Punkten transparent machen
  - Rückgabe innerhalb einer Woche

- Gelegenheit zur Einsichtnahme im Original für die Erziehungsberechtigten
- Einsammeln der Testblätter und Aufbewahrung bis zum Beginn des kommenden Schuljahres lang durch die Lehrerin/den Lehrer
- Wiederholung bei mehr als der Hälfte „Nicht genügend“ aus demselben Stoffgebiet innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe, sofern dies möglich ist. Falls nicht, darf der Test beziehungsweise das Diktat nicht als Grundlage für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden, sondern dient lediglich als Informationsfeststellung.
- Das Nachholen eines versäumten Tests ist nicht gestattet.

g) **Statistische Aufzeichnung an der Schule:**

- über alle durchgeführten Tests mit Klasse, Unterrichtsgegenstand, Datum, Arbeitszeit, Ergebnis sowie jeweils einem Testblatt

## 2.4 Besondere praktische Leistungsfeststellung (LBVO § 9)

Gilt für Leistungsfeststellungen, die **ausschließlich** praktische Aufgabenstellungen haben.

- a) **Unterrichtsgegenstände:** Jene, in denen im Lehrplan praktische Arbeiten oder sonstige praktische Tätigkeiten vorgesehen sind (z. B. Bildnerische Erziehung, Instrumentalunterricht, Bewegung und Sport, u. ä.)
- b) **Anzahl:**
- nur dann zulässig, wenn die Feststellung der Mitarbeit der Schülerin/des Schülers im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreicht
  - Recht jeder Schülerin/jedes Schülers, in jedem Unterrichtsgegenstand mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester eine praktische Prüfung auf Verlangen abzulegen; Terminwunsch mindestens zwei Wochen vorher bekannt geben, diesem ist nach Möglichkeit zu entsprechen.
- c) **Durchführung:**
- Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen ist zulässig.
  - vorherige angemessene Gelegenheit zur Übung in diesem Übungsbereich
  - Häusliche Arbeit darf nicht herangezogen werden.
  - Auf Fehler ist umgehend hinzuweisen.
  - Beachtung der Grundsätze des pädagogischen Ertrages und der Sparsamkeit

- Bekanntgabe der Beurteilung spätestens am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Gegenstand wieder unterrichtet wird.

### 3. Gewichtung der verschiedenen Formen der Leistungsfeststellung

- Die verschiedenen Formen der Leistungsfeststellung sind grundsätzlich als **gleichwertig** anzusehen.
- Die **Mitarbeit** stellt eine **wesentliche Grundlage** für die Jahresbeurteilung dar. Die Beurteilung darf sich **nie** allein auf Schularbeiten, mündliche Prüfungen oder Tests stützen. Die Mitarbeit ist gegebenenfalls durch die übrigen Formen der Leistungsfeststellung – mündliche ebenso wie schriftliche – zu ergänzen. Mit der Anzahl der Schularbeiten, mündlichen Prüfungen und Tests verringert sich die Gewichtung der Mitarbeit; diese darf bei der Beurteilung aber keinesfalls weggelassen werden.
- Über die Leistungsfeststellungen auf Grund der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler im Unterricht und über die Schularbeiten hinaus dürfen nur so viele Leistungsfeststellungen vorgesehen werden, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.
- Bei der Leistungsbeurteilung sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen zu berücksichtigen. Schularbeiten haben für die Leistungsbeurteilung jedenfalls großes Gewicht, denn Schularbeiten zählen sowohl vom Lehrstoff als auch von der Arbeitszeit her zu den umfangreichsten Leistungsfeststellungen.
- Die mündliche Prüfung ist keine Entscheidungsprüfung, sondern stellt nur einen Mosaikstein im Gesamtleistungsbild einer Schülerin/eines Schülers dar. Sie ist nicht dazu geeignet, alleinige oder überwiegende Grundlage für die Leistungsbeurteilung über ein Semester oder ein ganzes Schuljahr zu sein.

## II. Leistungsbeurteilung

### 1. Grundsätze der Leistungsbeurteilung (LBVO § 11)

- a) **Grundlage** für die Leistungsbeurteilung dürfen nur die unter Punkt 1 genannten Formen der Leistungsbeurteilung sein.  
**Maßstab** für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes und der jeweilige Stand des Unterrichts.
- b) **Sachliche und gerechte Beurteilung** unter Berücksichtigung der verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung, streben nach größtmöglicher Objektivierung.
- c) Eine **Information über den Leistungsstand** der Schülerin/des Schülers hat auf Wunsch der Schülerin/des Schülers oder der Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- d) Nachweislich **vorgetäuschte Leistungen** sind nicht zu beurteilen. Schularbeiten, die infolge einer vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt sind, sind wie versäumte Schularbeiten zu behandeln. **Unerlaubte Hilfsmittel**, deren sich die Schülerin/der Schüler bedienen könnte, sind ihr/ihm abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.
- e) Das **Verhalten** der Schülerin/des Schülers in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.
- f) Die **äußere Form der Arbeit** ist nur in besonderen Fällen (vgl. LBVO § 12) bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen.
- g) Sachlich vertretbare **Meinungsäußerungen** der Schülerin/des Schülers haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung der Lehrerin/des Lehrers abweichen.
- h) Schülerinnen und Schüler, bei denen hinsichtlich der Leistungsfeststellung LBVO § 2 (4) anzuwenden ist (**körperliche Behinderung** oder **gesundheitliche Gefährdung**), sind, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erfüllt wird, auf den von ihnen möglich erreichbaren Stand des Unterrichts zu beurteilen.

- i) Bei der Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers in Bildnerischer Erziehung, Bewegung und Sport, Musikerziehung und Werkerziehung sind **mangelnde Anlagen** und **mangelnde körperliche Fähigkeiten** bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten der Schülerin/des Schülers zu berücksichtigen, soweit in LBVO § 13 nicht anders bestimmt ist.
- j) Wenn der Unterricht in Unterrichtsgegenständen von mehreren Lehrerinnen/Lehrern zu erteilen ist, ist die Leistungsbeurteilung **einvernehmlich** festzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat die Schulleiterin/der Schulleiter zu entscheiden.

## 2. Beurteilungsstufen (SchUG § 18; LBVO § 14)

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
a) Erfassung u. Anwendung des Lehrstoffes	Anforderungen werden in <b>weit über</b> das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in <b>über</b> das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur <b>Gänze</b> erfüllt.	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen <b>überwiegend</b> erfüllt.	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
b) Durchführung der Aufgaben					
c) Eigenständigkeit	muss <b>deutlich</b> vorliegen (wo dies möglich ist).	<b>Merkliche Ansätze</b> (wo dies möglich ist).	Mängel bei b) werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen.		
d) selbstständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss <b>vorliegen</b> (wo dies möglich ist)	<b>bei entsprechender Anleitung</b> (wo dies möglich ist)			

Die Festlegung der wesentlichen Bereiche und der darüber hinaus gehenden Anforderungen obliegt der Verantwortung der Lehrerin/des Lehrers. Ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen den Lehrerinnen und Lehrern eines Unterrichtsgegenstandes an einer Schule über die Festlegung der wesentlichen Bereiche ist sehr wünschenswert.

Die Leistungsanforderungen und die Maßstäbe der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler müssen transparent gemacht werden.

### **3. Besondere Bestimmungen bei den schriftl. Leistungsfeststellungen (§ 15 LBVO)**

- Identische Rechtschreibfehler und Formenfehler (ausgenommen in Mathematik und Darstellender Geometrie) sind in derselben schriftlichen Leistungsfeststellung grundsätzlich nur einmal zu werten. Dies gilt nicht im Rahmen einer Aufgabe oder Teilaufgabe, die ausschließlich auf die Überprüfung dieser Kenntnisse abzielt. Folgefehler sind nicht zu bewerten.  
Tritt in einer Schularbeit in Mathematik oder Darstellender Geometrie derselbe Denkfehler in einer Aufgabe mehrmals auf, so ist er nur einmal zu werten. Dies gilt sinngemäß auch für sachliche Fehler in einer Schularbeit aus Biologie und Umweltkunde oder Physik.
- Wurde bei einer schriftlichen Leistungsfeststellung statt der gestellten Aufgabe anderes bearbeitet, so ist zu prüfen, ob im Sinne der Definition der Beurteilungsstufen noch von einer Leistung betreffend die gestellten Anforderungen gesprochen werden kann. Dies gilt auch, wenn die Arbeit die gesamte Themenstellung verfehlt.

#### **Fachliche Aspekte bei der Beurteilung von Schularbeiten (§ 16 LBVO)**

- **Deutsch:** Inhalt (Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Sachlichkeit, Themenbehandlung, Aufbau, Ordnung, Phantasie), Ausdruck, Sprachrichtigkeit, Schreibrichtigkeit
- **Lebende Fremdsprachen:** idiomatische Ausdrucksweise, grammatische Korrektheit, Wortschatz, Inhalt, Schreibrichtigkeit, Angemessenheit von Ausdruck und Stil, Einhaltung besonderer Formvorschriften
- **Latein, Griechisch:** Sinnerfassung, sprachliche Gestaltung der Übersetzung, Vokabelkenntnisse, Beherrschung der Formenlehre und der Syntax, Vollständigkeit, in höheren Lernstufen Interpretation
- **Mathematik:** gedankliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit, Genauigkeit
- **Darstellende Geometrie:** gedankliche und sachliche Richtigkeit, Genauigkeit
- **Biologie und Umweltkunde, Physik:** gedankliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit, Genauigkeit, Ordnung und Übersicht der Darstellung, allenfalls sprachliche Genauigkeit

**Hinweis:** Trotz Entfall der Schulnachricht in den Abschlussklassen gilt die Semestergliederung des Schuljahres auch für diese Abschlussklassen grundsätzlich. Die Gültigkeit in allen übrigen diesbezüglichen Bestimmungen bleibt aufrecht. Insbesondere sind dies § 19 (3a) und 4 SchUG (Frühwarnung), § 5 (2) LBVO (eine „Wunschprüfung“ pro Semester), § 7 (6) und 9 LBVO (Bekanntgabe des Schularbeitsplanes im 1. bzw. 2. Semester; nachzuholende Schularbeiten), § 8 (5) und 13 LBVO (Gesamtarbeitszeit pro Semester bei schriftlichen Überprüfungen)

#### **4. Information der Erziehungsberechtigten (SchUG § 19)**

- a) Wenn die Leistungen einer Schülerin/eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder die Lehrerin/der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.
- b) Wenn die Leistungen der Schülerin/des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. bzw. im 2. Semester mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin/dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin/dem unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung beziehungsweise zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z. B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu beraten.
- c) Wenn das Verhalten einer Schülerin/eines Schülers auffällig ist, wenn die Schülerin/der Schüler ihre/seine Pflichten gemäß § 42 Abs. 1 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin/dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin/dem unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z. B. individuelles Förderkonzept, Befassung ärztlicher oder psychologischer Fachleute) zu erarbeiten und zu beraten.

#### **5. Festlegung der Jahresbeurteilung (SchUG § 20)**

- Alle im Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen sind zu berücksichtigen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.
- Kein mathematischer Vorgang, sondern Feststellung des zuletzt erreichten Leistungsstandes.

# III. Besondere Prüfungen zur Festlegung der Jahresbeurteilung

## 1. Feststellungs- und Nachtragsprüfungen (LBVO § 21)

### a) *Voraussetzungen:*

- Feststellungsprüfung, wenn sich bei längerem Fernbleiben der Schülerin/des Schülers vom Unterricht (entschuldigt oder unentschuldigt) eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt.
- Stundung der **Feststellungsprüfung** durch die Schulleiterin/den Schulleiter auf Grund eines Ansuchens auf mindestens acht und höchstens zwölf Wochen, wenn eine Schülerin/ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt hat, dass die erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten ist (= **Nachtragsprüfung**).

### b) *Umfang und Dauer:*

- in Schularbeitsfächern schriftliche und mündliche Teilprüfung, sonst nur mündliche Teilprüfung
- schriftliche Teilprüfung: 50 beziehungsweise 100 Minuten (wenn in der betroffenen Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit vorgesehen ist)
- mündliche Teilprüfung: 15 bis 30 Minuten

### c) *Terminfestlegung:*

- Bekanntgabe: zwei Wochen vorher
- nachweisliche Bekanntgabe der Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung spätestens eine Woche vorher
- schriftliche Teilprüfung am Vormittag, mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach Ende der schriftlichen Teilprüfung
- an einem Tag nur eine Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung zulässig
- am Tag der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung für Schülerin/Schüler keine anderen Leistungsfeststellungen zulässig
- bei gerechtfertigter Verhinderung unverzüglich neue Festsetzung eines Termins nach Wegfall des Hinderungsgrundes; nicht später als 30. November; bis zum Termin der Nachtragsprüfung zur Teilnahme am Unterricht der höheren Schulstufe berechtigt

d) **Durchführung und Beurteilung:**

- tatsächlicher Beginn der Prüfung höchstens 60 Minuten nach bekanntgegebenem Prüfungsbeginn
- Stoffumfang: versäumter Lehrstoff
- Lehrerin/Lehrer muss Protokoll über Verlauf der Prüfung führen
- die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung einzubeziehen
- Möglichkeit der Einsichtnahme (auch Kopien auf eigene Kosten) in schriftliche Teilprüfungen für Erziehungsberechtigte bzw. Schülerin/Schüler
- Wiederholung der Feststellungsprüfung nicht zulässig
- Einmalige Wiederholung der Nachtragsprüfung auf Antrag der Schülerin/des Schülers innerhalb von zwei Wochen zulässig. Eine Wiederholungsprüfung nach einer allenfalls negativen Nachtragsprüfung ist nicht möglich.

## **2. Wiederholungsprüfung (LBVO § 22)**

a) **Umfang und Dauer:** siehe Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung

b) **Terminfestlegung:** siehe Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung; pro Tag nur eine Wiederholungsprüfung

c) **Durchführung und Beurteilung:**

- bei Fernbleiben ohne Rechtfertigung: „Nicht genügend“ des Jahreszeugnisses bleibt bestehen
- Fernbleiben mit Rechtfertigung: neue Terminvereinbarung sofort nach Wegfall der Verhinderung, spätestens 30. November (inzwischen Teilnahme am Unterricht in nächst höherer Klasse)
- tatsächlicher Beginn der Prüfung höchstens 60 Minuten nach bekannt gegebenem Beginn
- Lehrstoff der ganzen Schulstufe
- verpflichtende Führung eines Protokolls über den Verlauf der Prüfung
- Beurteilung durch Prüferin/Prüfer gemeinsam mit dem von der Direktorin/vom Direktor bestimmte Beisitzerin/bestimmter Beisitzer (beide sollen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand lehrbefähigt sein); wenn keine Einigung über Beurteilung, entscheidet Schulleiterin/Schulleiter

- In die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist die bisherige Jahresbeurteilung einzubeziehen, bestenfalls ergibt sich daher als neu festzusetzende Jahresbeurteilung ein „Befriedigend“ (bei „Genügend“ oder „Befriedigend in der Wiederholungsprüfung → neue Jahresbeurteilung „Genügend“; besser als „Befriedigend“ in der Wiederholungsprüfung → Jahresbeurteilung „Befriedigend“).
- Möglichkeit zur Einsichtnahme (auch Kopien auf eigene Kosten) in schriftlicher Teilprüfung für Erziehungsberechtigte und Schülerin/Schüler
- Die Wiederholung einer Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

### **3. Kommissionelle Prüfung (SchUG § 71 Abs. 4)**

- a) **Festsetzung:** kann vom Stadtschulrat im Rahmen eines Berufungsverfahrens angeordnet werden
- b) **Durchführung und Beurteilung:**
  - wird unter Vorsitz der zuständigen Landeschulinspektorin/des zuständigen Landeschulinspektors oder eines von ihr/ihm bestimmten Vertreters durchgeführt
  - wird hinsichtlich Dauer und Prüfungsgebiet wie Wiederholungsprüfung abgenommen
  - Das Ergebnis der kommissionellen Prüfung ist zugleich die neue Jahresbeurteilung; die bisherige (beeinspruchte) negative Jahresbeurteilung wird – anders als bei der Wiederholungsprüfung – nicht in die neue Jahresbeurteilung einbezogen.

## **IV. Beurteilung des Verhaltens in der Schule**

1. Das Verhalten der Schülerinnen und Schüler ist in allen Klassen, ausgenommen die Abschlussklassen, zu beurteilen.
2. Das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.
3. Beurteilungsstufen: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend
4. Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

# V. Besondere Hinweise

## LBVO §§ 1, 2, 11

- Jede Lehrerin/Jeder Lehrer muss ihr/sein **System der Leistungsbeurteilung** (mit Kriterien der Leistungsbeurteilung und Gewichtung der Teilleistungen) – vorzugsweise in schriftlicher Form – den Schülerinnen und Schülern sowie auf Wunsch auch den Erziehungsberechtigten mitteilen.
- Die Systeme der Leistungsbeurteilung sollen zumindest innerhalb einer **Fachgruppe an der Schule** abgestimmt und möglichst vereinheitlicht werden.

## SchUG § 19, LBVO § 11

- Über das System der Leistungsbeurteilung sowie über den jeweiligen **Leistungsstand der Schülerin/des Schülers** hat die Lehrerin/der Lehrer in offener und transparenter Weise die betreffende Schülerin/den betreffenden Schüler sowie deren/dessen Erziehungsberechtigte zu informieren. Auf Wunsch müssen auch konkrete Noten bekannt gegeben werden. Zwischennoten für einzelne Leistungsfeststellungen sind unzulässig.

## SchUG § 18, LBVO §§ 4 - 8

- Die **Vielfalt der Leistungsfeststellungsformen** (Mitarbeit, mündliche Prüfung, Schularbeit, Diktat, Test, Hausübungen, soziale Arbeitsformen, Referat) muss beachtet und ernst genommen werden.

## LBVO §§ 4, 7, 8

- In **Schularbeitenfächern** sind **schriftliche Leistungsfeststellungen** in Form von Schularbeiten vorgeschrieben. Tests sind in diesen Gegenständen ausdrücklich untersagt. Diktate in Deutsch, in den lebenden Fremdsprachen, Musikerziehung und Maschinschreiben sind möglich. Im Rahmen der Mitarbeit können auch in die Unterrichtsarbeit eingebundene schriftliche Leistungen festgestellt werden. Dabei handelt es sich um **schriftliche Mitarbeitüberprüfungen** im Sinne von Stundenwiederholungen. Diese müssen sich eindeutig von einem Test unterscheiden und dürfen nur ein eng begrenztes Stoffgebiet umfassen. Solche Überprüfungen müssen nicht angesagt werden und **dürfen nicht benotet werden**. Mit Rücksicht auf die Belastung der Schülerinnen und Schüler sind diese äußerst sparsam einzusetzen und müssen innerhalb der Klasse koordiniert und dokumentiert werden.

## SchUG § 17 Abs. 2

- Die regelmäßige **Korrektur von Hausübungen** ist als Feedback für Schülerinnen und Schüler und als Beitrag zur Verbesserung ihrer Leistung sehr wichtig.

## LBVO § 15 Abs. 1

- Verstöße gegen die **Schreib- und Sprachrichtigkeit** sind bei schriftlichen Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu korrigieren und nach Maßgabe des Lehrplanes in die Beurteilung mit einzubeziehen.

## LBVO §§ 4 und 5

- Die „**Stundenwiederholung**“ im Sinne einer mündlichen Mitarbeitüberprüfung (vgl. LBVO § 4) und die (angesagte) **mündliche Prüfung** (vgl. LBVO § 5) sind klar voneinander abzugrenzen und zu unterscheiden.

## LBVO §§ 4, 5, 6, 7, 10

- **Mündliche Prüfungen** (ausgenommen die so genannten “Wunschprüfungen“) sowie **Schularbeiten** dürfen **nicht nach mindestens drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen** durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Feststellungen der Mitarbeit, mündliche Übungen und graphische Leistungsfeststellungen.

## LBVO § 11 Abs. 9

- In Bildnerischer Erziehung, Bewegung und Sport, Musikerziehung und Werkerziehung sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem **Leistungswillen** zu Gunsten der Schülerin/des Schülers – unabhängig von der objektiv erbrachten Leistung – zu berücksichtigen (ausgenommen an Schularten, an denen diese Unterrichtsgegenstände von besonderer Bedeutung sind).

### LBVO §§ 4 Abs. 1a, 11 Abs. 6, 12 Abs. 1

- Die **Mitschrift** einer Schülerin/eines Schülers in Form eines Heftes oder einer Mappe kann durchaus als Leistung im Bereich der Mitarbeit in die Beurteilung mit einbezogen werden. Ausdrücklich ist die **äußere Form** einer Arbeit als wesentlicher Bestandteil der Leistung in Bildnerischer Erziehung, Darstellender Geometrie, Haushaltsökonomie und Ernährung (Theorie) sowie Ernährung und Haushalt (Praktikum), Geometrischem Zeichnen, graphischen und zeichnerischen Darstellungen (z. B. in Biologie und Umweltkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik und Mathematik), Werkerziehung, Kurzschrift und Maschinschreiben zu berücksichtigen.

### LBVO § 7 Abs. 9

- Wer in der **Unterstufe** in einem Unterrichtsgegenstand **mehr als die Hälfte der Schularbeiten** im Semester **versäumt**, muss eine Schularbeit **nachholen**. Wenn in der **Oberstufe** im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, müssen so viele versäumte Schularbeiten nachgeholt werden, dass für das Semester **mindestens zwei Schularbeiten** von der Schülerin/vom Schüler erbracht werden.

### LBVO § 11 Abs. 5 und 7

- Weder das **Verhalten** einer Schülerin/eines Schülers in der Schule und in der Öffentlichkeit noch persönliche **Meinungsäußerungen** der Schülerin/des Schülers dürfen in die Leistungsbeurteilung miteinbezogen werden.

### SchUG § 22 Abs. 10

- Bei **Ausscheiden einer Schülerin/eines Schülers** zu einem Zeitpunkt, in dem ein Jahreszeugnis noch nicht ausgestellt werden kann, ist auf ihr/sein Verlangen eine **Schulbesuchsbestätigung** mit einer **Beurteilung** der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen auszustellen.

### SchUG § 22 Abs. 11

- Schulpflichtigen **außerordentlichen Schülerinnen und Schülern** ist zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine **Schulbesuchsbestätigung** auszustellen. Diese beinhaltet die Dauer des Schulbesuches bzw. – soweit dies möglich ist – die **Beurteilung** der Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen (unter allfälliger Berücksichtigung der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache).

# LEISTUNGSBEURTEILUNG

## I Übersicht über die Formen der Leistungsfeststellung

Form der Leistungsfeststellung bzw. Art der Prüfung	Termine	Zahl/Dauer/ Durchführung	Aufgabenstellung/ Stoffumfang	Verbote/ Einschränkungen	weitere Hinweise
<b>Feststellen der Mitarbeit im Unterricht</b> (§ 18 SchUG, § 4 LBVO)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) keine Terminangabe notwendig</li> <li>b) möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum verteilt</li> <li>c) bei Hausübungen Angabe des Termins des (spätesten) Erbringens</li> </ul>	<p>So viele, wie neben den übrigen Leistungsfeststellungen für eine sichere Leistungsbeurteilung im Beurteilungszeitraum erforderlich sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) In die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen</li> <li>b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich Hausübungen</li> <li>c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe</li> <li>d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten</li> <li>e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden</li> <li>f) Berücksichtigung von Leistungen in der Gruppen- und Partnerarbeit</li> </ul>	<p>Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten</p>	<p>Es sind vom Lehrer Aufzeichnungen vorzunehmen (gilt für alle Formen der Leistungsfeststellung) Grundsatz: So oft und so eingehend wie notwendig, wie für eine (nachvollziehbare) Leistungsbeurteilung erforderlich.</p>
<b>Mündliche Prüfungen</b> (§ 5 LBVO)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ankündigung durch den Lehrer spätestens zwei Unterrichtstage vorher</li> <li>b) Auf Wunsch des Schülers eine mündliche Prüfung pro Semester so rechtzeitig, dass die Durchführung der Prüfung noch möglich ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterstufe: höchstens 10 Minuten</li> <li>b) Oberstufe höchstens 15 Minuten</li> <li>c) nur während der Unterrichtszeit</li> <li>d) möglichst nicht den überwiegenden Teil der Unterrichtsstunde für Prüfungen verwenden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen aus einem oder mehreren Stoffgebieten</li> <li>b) weiter zurückliegende Stoffgebiete nur übersichtsweise, außer sie sind Voraussetzung für die Prüfungsaufgabe (Ausnahme: Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen)</li> <li>c) Bekanntgabe des Ergebnisses spätestens am Ende der Unterrichtsstunde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) an der AHS unzulässig in GZ, BE SP, WE (TEC, TEX), KS, MS, in BE (Unterstufe) und in BGW, ausgenommen an Schwerpunktschulen</li> <li>b) AHS-Unterstufe, wenn bereits Schularbeit und zwei mündliche Prüfungen pro Tag</li> <li>c) nicht am Tag nach mindestens drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen (außer auf Wunsch des Schülers)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) keine Vorbereitungszeit</li> <li>b) auf Fehler sofort hinweisen</li> <li>c) es gibt keine „Entscheidungsprüfungen“ am Ende des Schuljahres</li> </ul>
<b>Mündliche Übungen</b> (§ 6 LBVO)	<p>spätestens eine Woche vorher mit Themenangabe festzulegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterstufe höchstens 10 Minuten</li> <li>b) Oberstufe höchstens 15 Minuten</li> <li>c) nur während der Unterrichtszeit</li> </ul>	<p>bestehen aus systematischer, zusammenhängender Behandlung eines lehrplanmäßigen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers (z. B. Referate, Redeübungen)</p>		

Form der Leistungsfeststellung bzw. Art der Prüfung	Termine	Zahl/Dauer/ Durchführung	Aufgabenstellung/ Stoffumfang	Verbote/ Einschränkungen	weitere Hinweise
<b>Schularbeiten</b> (§ 7 LBVO)	<p>a) Terminplan: für das 1. Semester spätestens 4 Wochen, für das 2. Semester spätestens 2 Wochen nach dem Semesterbeginn; im Klassenbuch vermerken</p> <p>b) Terminänderungen nur mit Zustimmung des Direktors</p> <p>c) Korrektur, Beurteilung und Rückgabe innerhalb einer Woche</p> <p>Fristverlängerung durch Direktor um maximal eine Woche möglich</p> <p>d) Schularbeitshefte sind ein Jahr in der Schule aufzubewahren.</p>	<p>Zahl/Dauer/Durchführung im Lehrplan festgelegt</p> <p>Für die Zahl und Dauer siehe Beilage</p>	<p>a) Bekanntgabe des Stoffes spätestens eine Woche vorher</p> <p>b) der neue Stoff der letzten zwei Stunden darf nicht gegeben werden</p> <p>c) mindestens 2 Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen (außer wenn fachliche Gründe dagegensprechen, insbesondere in der Unterrichtssprache oder der Fremdsprache)</p> <p>c) Aufgabenstellung/Texte in vervielfältigter Form vorlegen (ausgenommen kurze Themen in Sprachen)</p>	<p>a) am Tag nach mindestens drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen</p> <p>b) mehr als eine Schularbeit pro Tag</p> <p>c) mehr als zwei Schularbeiten in einer Woche (gleitend 8 Tage!)</p> <p>d) Arbeitszeit nur bis zum Ende der 4. Stunde</p> <p>e) Unterschreiten der Mindestanzahl der Schularbeiten im Tausch gegen ein Portfolio, eine Projektarbeit etc. ist unzulässig</p>	<p>a) einmalige Wiederholung wenn mehr als 50 % der Schüler negativ beurteilt wurden über denselben Lehrstoff innerhalb von 2 Wochen nach Rückgabe; die bessere Note zählt.</p> <p>b) bei Versäumen von mehr als der Hälfte der Schularbeiten im Semester ist eine Schularbeit nachzuholen (auch außerhalb der Unterrichtszeit möglich).</p> <p>In der Oberstufe sind mindestens 2 Schularbeiten pro Semester zu erbringen, wenn mehr als eine lehrplanmäßig vorgesehen ist.</p> <p>c) wegen vorgetauschter Leistungen nicht beurteilte Schularbeiten gelten als versäumt</p> <p>d) eine Schularbeit ist nicht nachzuholen, wenn es im Semester nicht möglich ist, aber eine sichere Leistungsbeurteilung mit den übrigen Leistungsfeststellungen gegeben ist.</p> <p>e) Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die beurteilte Arbeit zu geben.</p> <p>f) klassenweise Notenstatistik ist anzulegen und in der Schule aufzubewahren.</p>
<b>Schriftliche Überprüfungen</b> (§ 8 LBVO)	<p>a) Bekanntgabe spätestens zwei Unterrichtstage vorher</p> <p>b) Termin spätestens am Tag der Durchführung im Klassenbuch vermerken</p> <p>c) Korrektur, Beurteilung und Rückgabe innerhalb einer Woche</p> <p>d) den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die beurteilte Arbeit zu geben</p>	<p>a) Dauer je schriftlicher Überprüfung:            Unterstufe max. 15 Min.            Oberstufe max. 20 Min.</p> <p>b) Gesamtzeit aller schriftl. Überprüfungen pro Gegenstand und Semester:            Unterstufe max. 30 Min.            Oberstufe max. 50 Min.</p>	<p>a) umfassen ein in sich abgeschlossenes, kleineres Stoffgebiet</p> <p>b) Aufgabenstellung in vervielfältigter Form vorlegen (außer bei Diktaten)</p>	<p>a) am Tag nach mindestens drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schulveranstaltungen</p> <p>b) maximal eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung an einem Tag</p> <p>c) an der AHS unzulässig in DG, GZ, fremdsprachlicher Konversation, BE SP, WE (TEC, TEX), BE (1.-5. Kl.)</p> <p>d) an der AHS sind Tests in Schularbeitsgegenständen unzulässig</p> <p>e) Empfehlung des BMUJK: nicht mehr als 3 schriftliche Leistungsfeststellungen innerhalb einer Woche (gleitend 8 Tage)</p>	<p>a) versäumte Tests sind nicht nachzuholen</p> <p>b) an AHS sind die Unterlagen über durchgeführte Test zu sammeln und in der Schule aufzubewahren (Testblatt mit Aufgabenstellung, Arbeitszeit, Notenübersicht, geordnet nach Klasse, Gegenstand und Datum); (Erl. BMUJK, Zl. 11012/146-12/80 vom 4.12.80)</p> <p>c) wenn mehr als 50 % der Schüler bei einer schriftlichen Überprüfung negativ beurteilt wurden (siehe Schularbeiten), ist Wiederholung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, so gilt die schriftliche Überprüfung als Informationsfeststellung (nicht für die Leistungsbeurteilung verwendbar)</p>

Form der Leistungsfeststellung bzw. Art der Prüfung	Termine	Zahl/Dauer/ Durchführung	Aufgabenstellung/ Stoffumfang	Verbote/ Einschränkungen	weitere Hinweise
<b>Praktische Leistungsfeststellung</b> (§ 9 LBVO)	<p>a) in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit auf Wunsch des Schülers eine praktische Prüfung pro Semester</p> <p>b) Anmeldung zur Prüfung mindestens 2 Wochen vor gewünschtem Termin; Terminwunsch nach Möglichkeit erfüllen</p>	<p>a) nur gestattet, wenn Mitarbeiter des Schülers im Unterricht für sichere Leistungsbeurteilung im Beurteilungszeitraum nicht ausreicht</p> <p>b) an der AHS u. a. möglich in BE, WE (TEC, TEX), GZ, BESP, MS Instrumentalunterricht, Laborunterricht</p>	<p>a) praktische Leistungsfeststellungen sind in Form von praktischen Prüfungen durchzuführen, die das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten/praktischen Tätigkeiten als Grundlage haben</p> <p>b) Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen, z. B. Arbeit am Computer oder projektorientierte Arbeit, ist zulässig</p>	<p>a) häusliche Arbeit darf für praktische Leistungsfeststellungen nicht herangezogen werden; Hausübungen sind jedoch in die Mitarbeit des Schülers im Unterricht einzubeziehen</p> <p>b) in Übungsbereichen nur wenn der Schüler angemessene Gelegenheit zum Üben hatte</p>	<p>a) auf Fehler sofort hinweisen</p> <p>b) das Ergebnis der Arbeiten oder sonstigen praktischen Tätigkeiten des Schülers ist Grundlage der „praktischen Leistungsfeststellung“, die Durchführung der Arbeiten oder der sonstigen praktischen Tätigkeiten ist Grundlage für die Mitarbeit des Schülers im Unterricht</p> <p>c) Bekanntgabe des Ergebnisses einer praktischen Leistungsfeststellung am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Unterrichtsgegenstand wieder unterrichtet wird</p>
<b>Graphische Leistungsfeststellungen</b> (§ 10 LBVO)	<p>a) graphische Leistungsfeststellungen in mathematischen, naturwissenschaftlichen oder technisch-fachlichen Gegenständen sind wie schriftliche Leistungsfeststellungen zu behandeln</p> <p>b) in den übrigen Gegenständen sind sie wie praktische Leistungsfeststellungen zu behandeln</p>				
<b>II Besondere Prüfungen zur Festlegung der Jahresbeurteilung</b>					
<b>Feststellungsprüfung</b> (§ 20 SchUG, § 21 LBVO)  besteht aus: a) schriftl. und mündl. Teilprüfung in Schularbeitsgegenständen b) mündl. Teilprüfung c) prakt. Teilprüfung d) prakt. und mündl. Teilprüfung	<p>a) nur gegen Ende des 2. Semesters möglich, Terminbekanntgabe spätestens 2 Wochen vor der Prüfung</p> <p>b) Bekanntgabe der Uhrzeit des Beginns der einzelnen Teilprüf. spätestens eine Woche vor der Prüfung</p> <p>c) tatsächlicher Beginn der einzelnen Teilprüf. spätestens 60 Minuten nach dem jeweils bekannt gegebenen Termin</p> <p>d) bei gerechtfertigter Verhinderung neuer Termin unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, spätestens bis zur Beurteilungskonferenz</p>	<p>a) höchstens eine Feststellungsprüfung pro Gegenstand</p> <p>b) schriftliche bzw. praktische Feststellungsprüfung am Vormittag; die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde danach</p> <p>c) Dauer der schriftlichen Teilprüfung 50 Minuten; wenn mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist jedoch 100 Minuten</p> <p>d) Dauer der mündlichen Teilprüfung 15-30 Minuten</p> <p>e) Dauer der praktischen Teilprüfung 30-50 Minuten;</p>	<p>versäumter Lehrstoff bzw. jener Stoff, über den keine Leistungsfeststellungen erbracht werden konnten;</p> <p>im Normalfall ist das nicht der gesamte Jahresstoff</p>	<p>a) an einem Tag Feststellungsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand</p> <p>b) keine anderen Leistungsfeststellungen am Prüfungstag</p> <p>c) Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist unzulässig</p>	<p>a) Eine Feststellungsprüfung ist bei längerem Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht (z. B. wegen Krankheit) gegen Ende des Unterrichtsjahres anzusetzen, wenn eine sichere Beurteilung für das ganze Schuljahr nicht möglich ist (§ 20 Abs. 2 SCHUG). Ist ohne Verschulden des Schülers eine erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung nicht möglich, so ist sie zu stunden (Nachtragsprüfung, § 20 Abs. 3 SCHUG).</p> <p>b) Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen.</p> <p>c) bei ungerechtfertigtem Fernbleiben von der Feststellungsprüfung ist dieser Unterrichtsgegenstand endgültig „nicht beurteilt“; keine Möglichkeit für Aufsteigsklausel</p> <p>d) wurde ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass das erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung nicht zu erwarten ist, so ist sie vom Schulleiter auf 8 bis 12 Wochen zu stunden (Nachtragsprüfung)</p>

Form der Leistungsfeststellung bzw. Art der Prüfung	Termine	Zahl/Dauer/ Durchführung	Aufgabenstellung/ Stoffumfang	Verbote/ Einschränkungen	weitere Hinweise
<p><b>Nachtragsprüfung</b> (§ 20 SchUG, § 21 LBVO)</p> <p>besteht aus:</p> <p>a) schriftl. und mündl. Teilprüfung in Schularbeitsgegenständen</p> <p>b) mündl. Teilprüfung</p> <p>c) prakt. Teilprüfung</p> <p>d) prakt. und mündl. Teilprüfung</p>	<p>a) Stundung durch Schulleitung bis spätestens 30. Nov. nach dem zu beurteilenden Unterrichtsjahr möglich</p> <p>b) Bekanntgabe der Uhrzeit des Beginns der einzelnen Teilprüf. spätestens eine Woche vor der Prüfung</p> <p>c) tatsächlicher Beginn der einzelnen Teilprüf. spätestens 60 Minuten nach dem jeweils bekannt gegebenen Termin</p> <p>d) bei negativer Beurteilung der Nachtragsprüf. ist eine Wiederholung der Prüfung innerhalb von 2 Wochen auf Antrag des Schülers möglich; Antragstellung spätestens am dritten Tag nach Ablegung der Prüfung</p> <p>e) auch Wiederholung der Prüf. nur bis 30. Nov. nach dem zu beurteilenden Unterrichtsjahr möglich</p> <p>f) bei gerechtfertigter Verhinderung zum Antreten zur Nachtragsprüf. neuer Termin unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes; spätestster Termin: 30. Nov.</p>	<p>a) schriftliche bzw. praktische Nachtragsprüfung am Vormittag; die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde danach</p> <p>b) Dauer der schriftlichen Teilprüfung 50 Minuten; wenn mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist jedoch 100 Minuten</p> <p>c) Dauer der mündlichen Teilprüfung 15-30 Minuten</p> <p>d) Dauer der praktischen Teilprüfung 30-50 Minuten</p>	<p>a) versäumter Lehrstoff bzw. jener Stoff, über den keine Leistungsfeststellungen erbracht werden konnten (im Normalfall ist das nicht der gesamte Jahresstoff)</p> <p>b) Bekanntgabe des Prüfungsstoffes unverzüglich nach Zulassung zu dieser Prüfung</p>	<p>a) an einem Tag Nachtragsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand</p> <p>b) keine anderen Leistungsfeststellungen am Prüfungstag</p> <p>c) nach negativer Nachtragsprüfung ist Wiederholungsprüfung in diesem Unterrichtsgegenstand <b>nicht möglich</b> (§ 23 Abs. 1d SchUG)</p> <p>d) Schüler mit Nachtragsprüfung/en kann am Ende des Unterrichtsjahres nicht abgeschlossen werden; vorläufiges Jahreszeugnis auf Verlangen mit Vermerk über die Stundung von Prüfungen; keine Berechtigung/Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. für Wiederholungsprüfungen; keine Berufungsmöglichkeit</p> <p>e) Entscheidung über Aufsteigen oder Zulassung zu Wiederholungsprüfungen erst nach Ablegung der letzten Nachtragsprüfung einschließlich allfälliger Wiederholungen bzw. nach Verzicht auf Nachtragsprüfungen möglich; <b>nur eine Entscheidung</b> der Klassenkonferenz, daher auch nur eine Berufungsmöglichkeit</p>	<p>a) Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen.</p> <p>b) bei ungerechtfertigtem Fernbleiben von der Nachtragsprüfung ist dieser Unterrichtsgegenstand endgültig „nicht beurteilt“; keine Möglichkeit für Aufsteigsklausel</p> <p>c) bei Zulassung zur Nachtragsprüfung/en Berechtigung zur Teilnahme am Unterricht derselben Schulstufe wie bei positiv absolvierter/n Nachtragsprüfung/en; keine Auswirkung der für das neue Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen auf die Beurteilung des vorangegangenen Unterrichtsjahres</p>

Form der Leistungsfeststellung bzw. Art der Prüfung	Termine	Zahl/Dauer/ Durchführung	Aufgabenstellung/ Stoffumfang	Verbote/ Einschränkungen	weitere Hinweise
<p><b>Wiederholungsprüfung</b> (§ 20 SchUG, § 22 LBVO)</p> <p>sind in einem oder zwei Pflichtgegenständen/ Wahlpflichtgegenständen oder in einem oder zwei Freigegegenständen möglich</p> <p>besteht aus:</p> <p>a) schriftl. und mündl. Teilprüfung in Schularbeits- Gegenständen</p> <p>b) mündl. Teilprüfung</p> <p>c) prakt. Teilprüfung</p> <p>d) prakt. und mündl. Teilprüfung</p>	<p>a) findet an den beiden ersten Unterrichtstagen des folgenden Schuljahres statt. Mit Beschluss des SGA auch Donnerstag/ Freitag der letzten Ferienwoche möglich</p> <p>b) Bekanntgabe der Uhrzeit des Beginns der einzelnen Teilprüf. spätestens eine Woche vor der Prüfung</p> <p>c) tatsächlicher Beginn der einzelnen Teilprüf. spätestens 60 Minuten nach dem jeweils bekannt gegebenen Termin</p>	<p>a) schriftliche bzw. praktische Wiederholungsprüfung am Vormittag; die mündliche Teilprüf. frühestens eine Stunde danach, spätestens am folgenden Tag</p> <p>b) Dauer der schriftlichen Teilprüfung 50 Minuten; wenn mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist jedoch 100 Minuten</p> <p>c) Dauer der mündlichen Teilprüfung 15-30 Minuten</p> <p>d) Dauer der praktischen Teilprüfung 30-50 Minuten</p> <p>e) Beurteilung durch den Prüfer (Klassenlehrer) gemeinsam mit dem Besitzer; bei Nichtteinigung entscheidet der Schulleiter</p> <p>f) neu festzusetzende Jahresbeurteilung bestenfalls „Befriedigend“</p> <p>g) schriftliches Protokoll über den Verlauf der Prüfung</p>	<p>Stoffumfang: durchgenommener Jahresstoff</p>	<p>a) Wiederholungsprüfung darf nicht wiederholt werden</p> <p>b) an einem Tag Wiederholungsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand</p> <p>c) keine anderen Leistungsfeststellungen am Prüfungstag</p> <p>d) nach negativer Nachtragsprüfung ist Wiederholungsprüfung in diesem Unterrichtsgegenstand <b>nicht möglich</b> (§ 23 Abs.1 SchUG)</p> <p>e) wenn bei mehr als zwei negativ beurteilten Pflichtgegenständen nur höchstens zwei davon dem Übertritt in eine andere Schulart entgegenstehen, darf Schüler zu diesen Wiederholungsprüfungen antreten; Vermerk der Berechtigung dazu auf dem Jahreszeugnis; Vermerk über das Ergebnis der Wiederholungsprüfung mit Hinweis auf den beabsichtigten Schulartwechsel ebenfalls auf diesem Zeugnis; kein neuer Konferenzbeschluss nach der Wiederholungsprüfung</p>	<p>a) Wiederholungsprüfung darf bei Schulwechsel mit Wohnortwechsel oder Wechsel der Schulart an der neuen Schule abgelegt werden (§ 23 Abs. 3 SchUG)</p> <p>b) bei gerechtfertigter Verhinderung zum Antreten zur Wiederholungsprüfung neuer Termin unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes; spätester Termin: 30. November nach dem zu beurteilenden Unterrichtsjahr; bis dahin Berechtigung zur Teilnahme am Unterricht derselben Schulstufe wie bei positiv absolvierter/n Wiederholungsprüfung/en; keine Auswirkung der für das neue Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen auf die Beurteilung des vorangegangenen Unterrichtsjahres</p> <p>c) kein Unterrichtsfall und keine Verzögerung des Unterrichtsbeginns durch Wiederholungsprüfungen (§ 10 Abs. 1, § 23 Abs. 1c SchUG)</p>

# Schularbeiten

## Anzahl und Dauer an der AHS

**Unterstufe** (alle Angaben jeweils pro Schuljahr):

- 4 - 6 Schularbeiten, 200 - 250 Minuten
- erstes Lernjahr einer Fremdsprache:  
3 - 4 Schularbeiten, 150 - 200 Minuten

**Oberstufe** (alle Angaben jeweils pro Schuljahr):

- 5. bis 7. Klasse **in allen Sprachen:**  
2 - 4 Schularbeiten, 150 - 300 Minuten
- 5. bis 7. Klasse, **Mathematik:**  
3 - 5 Schularbeiten, 200 - 400 Minuten
- 7. Klasse, **Darstellende Geometrie:**  
2 - 3 Schularbeiten, 200 - 300 Minuten
- 7. Klasse, **Physik bzw. Biologie und Umweltkunde:**  
2 - 3 Schularbeiten, 150 - 200 Minuten
- **8. Klasse:**  
2 - 3 Schularbeiten, 250 - 350 Minuten

**Zusätzliche Bestimmungen für die Oberstufe:**

- **5. bis 7. Klasse:**  
Schularbeitsdauer mindestens 50 und maximal 100 Minuten
- **5. bis 8. Klasse:**  
mindestens eine Schularbeit je Semester
- **7. Klasse:**  
mindestens eine zweistündige Schularbeit
- **8. Klasse:**  
mindestens eine dreistündige Schularbeit

**Die Entscheidung über die Anzahl und die Dauer der Schularbeiten liegt in der Kompetenz des Lehrers/der Lehrerin.**

Festlegungen durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind möglich.

# PROBLEMATIK „SCHÜLER/INNEN, DIE HÄUFIG FEHLEN“

Mitarbeitsaufzeichnungen so oft wie nur möglich  
 Festsetzung von mündlichen/praktischen Prüfungen, Nachholen von Schularbeiten  
 von Schüler/innen nicht eingehaltene Termine notieren  
 nachweisliche, rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten

## SICHERE BEURTEILUNG ÜBER DIE SCHULSTUFE

